

BGer 6F_7/2007 vom 7. September 2007

Bundesgericht, 2007-09-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6F_7_2007

FR: TF 6F_7/2007 du 7 septembre 2007

IT: TF 6F_7/2007 del 7 settembre 2007

Erwägungen

E. 1

Der Präsident der Strafrechtlichen Abteilung trat mit Urteil vom 15. Juni 2007 auf eine Beschwerde in Strafsachen von X._____ nicht ein. Es wurden keine Kosten erhoben (6B_270/2007).

X._____ wendet sich mit einem Revisionsgesuch ans Bundesgericht.

Die Gründe, aus denen die Revision eines Urteils des Bundesgerichts verlangt werden kann, sind in den Art. 121, 122 und 123 BGG aufgezählt. Die Eingabe des Gesuchstellers nennt zwar verschiedene Revisionsgründe, die verwirklicht worden sein sollen (vgl. z.B. S. 5 mit Hinweis auf Art. 123 Abs. 1 BGG, S. 6 und 7 mit Hinweisen auf Art. 121 lit. d BGG, S. 8 mit Hinweis auf Art. 121 lit. c und d BGG). Die Begründung erschöpft sich indessen in sachfremden Überlegungen und allgemeiner Kritik am angeblich mangelhaften Urteil. Solche Kritik ist unzulässig. Auf das Revisionsgesuch ist nicht einzutreten.

E. 2

Die Gerichtskosten sind dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Ein Kostenerlass (Gesuch S. 8) kommt nicht mehr in Betracht.

Das Bundesgericht behält sich vor, weitere unzulässige oder offensichtlich unbegründete Eingaben in dieser Sache ohne förmliche Behandlung zu den Akten zu legen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.